

Mandanten-Information für Vereine

Im April 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Gesetz zur Ermöglichung **hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen** im Vereinsrecht ist unter Dach und Fach. Wir stellen Ihnen die Eckpunkte vor. Darüber hinaus setzen wir uns im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen **Zweckbetrieb** und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb mit zwei Entscheidungen auseinander, denen **Konkurrentenklagen** zugrunde lagen. Der **Steuertipp** beleuchtet steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der **Opfer des Erdbebens** in der Türkei und in Syrien.

Gesetzgebung

Bundesrat gibt grünes Licht für digitale Mitgliederversammlungen

Der Bundesrat hat das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht gebilligt. Es geht auf einen Entwurf der Länderkammer zurück (vgl. Ausgabe 09/22).

Dieses Gesetz ergänzt das Bürgerliche Gesetzbuch um eine Regelung, die es erlaubt, dass Vereinsmitglieder auch **ohne Anwesenheit am Versammlungsort** im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können. Das Gleiche gilt für die Ausübung anderer Mitgliederrechte.

Hinweis: Damit lassen sich virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen durchführen, ohne die Satzung zu ändern.

Neben dieser Möglichkeit der „hybriden Versammlung“ können die Mitglieder auch beschließen, dass Versammlungen **rein virtuell** stattfinden,

die Teilnahme also nur mittels elektronischer Kommunikation möglich ist. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Hinweis: Das Gesetz knüpft an eine Sonderregelung für die Zeit der Covid-19-Pandemie an, die bis zum 31.08.2022 in Kraft war. Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung seien die damit eröffneten Möglichkeiten auch über die pandemische Situation hinaus sinnvoll, heißt es in der Gesetzesbegründung. Zudem führe dies zu einer Stärkung der Mitgliedschaftsrechte und einer Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

Zweckbetrieb

Spielt die Höhe des Gewinns einer Beschäftigungsgesellschaft eine Rolle?

Wenn eine gemeinnützige Körperschaft im Rahmen eines allgemeinen Zweckbetriebs nachhaltig - hohe - Gewinne erzielt, spricht dies nach An-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gesetzgebung:** Bundesrat gibt grünes Licht für digitale Mitgliederversammlungen 1
- ☑ **Zweckbetrieb:** Spielt die Höhe des Gewinns einer Beschäftigungsgesellschaft eine Rolle? 2
- ☑ **Hilfsmittel:** Eine reine Verkaufstätigkeit begründet noch keinen Zweckbetrieb 2
- ☑ **Satzung:** Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gilt allein deutsches Recht 3
- ☑ **Taxischein:** Ortskundeprüfung kann umsatzsteuerfrei durchgeführt werden 3
- ☑ **Pflegemutter:** Kann finanzielle Anerkennung eine verdeckte Entlohnung sein? 3
- ☑ **Steuertipp:** Vereine können den Erdbebenopfern in der Türkei und in Syrien helfen! 4

sicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht gegen die Zweckbetriebseigenschaft.

Im Streitfall war eine GmbH wegen **Förderung des Wohlfahrtswesens** als gemeinnützig anerkannt und daher von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit. Sie verfolgte das Ziel, von ihr betreute Beschäftigte durch Rehabilitation und Resozialisierung wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Zur Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen mit besonderen Einschränkungen und von Menschen mit Behinderungen betrieb sie unter anderem eine Großwäscherei. Zudem war sie an einer gewerblich tätigen GmbH beteiligt, die ihrerseits Textilien für Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens bereitstellte.

Ein auf die textile Vollversorgung von Krankenhäusern und Seniorenheimen mit Mietwäsche spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen erhob eine Konkurrentenklage. Darin wurde beantragt, den Betrieb der Wäscherei als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu behandeln. Das Finanzgericht (FG) gab dem Konkurrenten recht, weil in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen jeweils Gewinne erwirtschaftet worden seien, die den konkreten **Finanzierungsbedarf überstiegen** hätten. Damit liege kein allgemeiner Zweckbetrieb vor.

Der BFH hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Die Zweckbetriebseigenschaft einer gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft sei nicht bereits dadurch ausgeschlossen, dass der Zweckbetrieb in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen **erhebliche Gewinne** erziele. Um entscheiden zu können, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb „Wäscherei“ die Voraussetzungen eines allgemeinen Zweckbetriebs erfülle, seien jedoch weitere Feststellungen des FG erforderlich. Bei Lohnaufträgen einer arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaft werde ein Zweckbetrieb nur dann begründet, wenn die gegenüber den Auftraggebern erbrachten Leistungen das „ausschließliche Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks“ seien.

Hinweis: Die erforderlichen Feststellungen muss das FG in einem zweiten Rechtsgang nachholen. Dabei wird es zu berücksichtigen haben, dass sich der Geschäftsbetrieb in seinem Umfang auf eine Marktteilnahme beschränken muss, die zur Erreichung der satzungsmäßigen (steuerbegünstigten) Ziele erforderlich ist.

Eine reine Verkaufstätigkeit begründet noch keinen Zweckbetrieb

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen können mit ihren Umsätzen dem ermäßigten **Umsatzsteuersatz von 7 %** unterliegen. Hiervon ausgenommen sind aber Umsätze, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erzielt werden (kein Zweckbetrieb).

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall ging es um eine gewerblich tätige GbR, die mit Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen handelt. Dabei musste sie den regulären Umsatzsteuersatz von 19 % anwenden. Vor dem BFH wollte sie erreichen, dass ein Mitbewerber (**gemeinnütziger Verein**) seine Umsätze aus einer gleichartigen Handelstätigkeit statt mit 7 % ebenfalls mit 19 % versteuern muss. Die GbR hatte sich mit einer „Konkurrentenklage“ gegen die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei ihrem Mitbewerber gewandt, der als Selbsthilfeorganisation die Interessen von blinden und sehbehinderten Menschen vertritt. In diesem Zusammenhang hatte er - ebenso wie die Klägerin - Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Menschen über ein Ladengeschäft, auf Messen und über das Internet verkauft.

Das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) hatten die Umsätze des Mitbewerbers als ermäßigt zu besteuern. Leistungen einer Körperschaft eingestuft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen eines **Zweckbetriebs** verfolgt.

Hinweis: Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für behinderte Menschen unterhalten werden, gehören zu den steuerlich begünstigten Zweckbetrieben.

Das FG wies die Konkurrentenklage der GbR als unbegründet ab. Der BFH hat diese Entscheidung nun jedoch aufgehoben. Das FG habe die Anforderungen an einen begünstigten Zweckbetrieb verkannt und deshalb die Leistungen des Mitbewerbers zu Unrecht als umsatzsteuerbegünstigt beurteilt. Der bloße Verkauf von Blindenhilfsmitteln ist nach Auffassung des BFH nicht steuerbegünstigt, wenn er nur mit einer **im Facheinzelhandel** allgemein **üblichen**, produkt- und anwendungsbezogenen Beratung einhergeht. Eine für einen Zweckbetrieb erforderliche Blindenfürsorge kann dagegen vorliegen, wenn

- beispielsweise neu erblindeten Personen neben einer reinen Produktberatung weitere, fürsorgeorientierte Hilfestellungen gegeben werden oder
- Verkaufstätigkeiten mit einem unentgeltlichen Kursangebot zur Förderung der gemeinnützigen Tätigkeit zusammenhängen.

Ob etwas Derartiges hier der Fall ist, muss das FG nun in einem zweiten Rechtsgang klären.

Satzung

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gilt allein deutsches Recht

Bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gilt allein deutsches Recht. Der nationale Gesetzgeber ist unionsrechtlich nicht verpflichtet, einen **Gemeinnützigkeitsstatus** nach ausländischem Recht anzuerkennen. Das gilt einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zufolge unabhängig davon, ob die Körperschaft im In- oder im Ausland ansässig ist.

Im Streitfall ging es um eine **österreichische Stiftung**, deren Zweck die Förderung von Kunst und Kultur ist. Nach ihrer Satzung verfolgt die Stiftung ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Ziele im Sinne der österreichischen Bundesabgabenordnung. Laut BFH spielt es aber keine Rolle, dass sie die österreichischen Normen erfüllt. Für die inländische Steuerbegünstigung ist allein inländisches Recht maßgeblich.

Die Festschreibung des Satzungszwecks und die Art seiner Verwirklichung in der Satzung sollen es der Finanzbehörde ermöglichen, die **Voraussetzungen der Steuervergünstigung** leicht und einwandfrei zu überprüfen. Dies ist nach Ansicht des BFH nicht der Fall, wenn

- in der Satzung auf ausländische Regelungen verwiesen wird, die vom nationalen Recht abweichen, und
- sich auch sonst aus der Satzung selbst nicht ergibt, dass die Anforderungen des nationalen Gemeinnützigkeitsrechts gewahrt werden.

Darüber hinaus hat der BFH entschieden, dass die Satzung gegen das **Gebot der Ausschließlichkeit** verstößt, wenn nach den Angaben in der Satzung neben einem begünstigten Zweck ein nichtbegünstigter Zweck verfolgt wird.

Hinweis: Lassen Sie Ihre Satzung immer wieder daraufhin prüfen, ob sie (noch) den aktuellen Anforderungen entspricht. Setzen Sie dabei auf unsere Expertise, um vor bösen Überraschungen geschützt zu sein.

Taxischein

Ortskundeprüfung kann umsatzsteuerfrei durchgeführt werden

Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen

wissenschaftlicher oder belehrender Art sind umsatzsteuerfrei, wenn sie zum Beispiel von Einrichtungen durchgeführt werden, die dem Zweck eines Berufsverbands dienen. Voraussetzung ist, dass die Einnahmen aus den Prüfungen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Ein Berufsverband hat sich kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) auf diese Umsatzsteuerbefreiung für von ihm durchgeführte Ortskundeprüfungen für angehende Taxifahrer berufen. Die Prüfung war Voraussetzung, um eine Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen zu erhalten. Das Finanzamt ging nach einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung davon aus, dass Ortskundeprüfungen eine **umsatzsteuerpflichtige Leistung** sind. Nur eine der Prüfung vorhergehende Schulung der Taxifahrer könne umsatzsteuerfrei sein, nicht jedoch die Prüfungsleistung als solche, weil mit ihr keine Kenntnisse und Fähigkeiten mehr vermittelt würden.

Der BFH hat dem Berufsverband die für Vortrags- und Kursleistungen bestehende Umsatzsteuerbefreiung jedoch zugestanden. Die Ortskundeprüfung sei eine **Schulungsmaßnahme** mit direktem Bezug zu einem Beruf und müsse daher nach EU-Recht steuerfrei belassen werden. Sie stelle sich als Schlusspunkt und notwendiger Bestandteil einer Schulungsmaßnahme zum Beruf des Taxifahrers dar. Auch habe der Berufsverband die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung eingesetzt. Denn die Gebühren hätten sich aus einer Gebührenordnung ergeben, deren Gebührensätze nur zur Deckung von Personal- und Sachaufwand kalkuliert worden seien.

Pflegemutter

Kann finanzielle Anerkennung eine verdeckte Entlohnung sein?

Eine vom Träger der Jugendhilfe beauftragte Pflegemutter nimmt ihre Tätigkeit im sozialrechtlichen Sinne **ehrenamtlich** wahr, solange nicht besondere Umstände für eine verdeckte Entlohnung einer Erwerbsarbeit sprechen. Ein solcher Umstand ist namentlich die Höhe der ihr dafür gewährten finanziellen Anerkennung. So lässt sich ein Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) zusammenfassen.

Im Urteilsfall hatte die Klägerin mit dem Träger der Jugendhilfe eine Vereinbarung über die vorübergehende Aufnahme minderjähriger Kinder

bis zum Alter von zwölf Jahren geschlossen. Der Träger zahlte ihr auch ohne die Zuweisung von Pflegekindern ein heilpädagogisches **Pflegekindergeld** von zunächst monatlich 305 €. Bei der Aufnahme von Kindern erhielt sie zusätzlich ein Pflegekindergeld, abgestuft nach deren Alter, zwischen 473 € und 628 € sowie darüber hinaus 440 € pro Monat, die die Kosten der Erziehung abdecken sollten.

Die Klägerin war der Ansicht, dass ihre Tätigkeit als Pflegemutter bei dem Träger **sozialversicherungspflichtig** ist, und beehrte die entsprechende Feststellung auf dem Klageweg. Das Sozialgericht wies die Klage ab; das LSG hielt die Berufung der Klägerin für unbegründet. Nach Ansicht der Richter handelte es sich hier um eine pauschale Aufwandsentschädigung und nicht um eine (verdeckte) Entlohnung. Die Zahlungen hätten vorrangig dem Zweck gedient, die durch die Pflege verursachten Kosten abzudecken, und nur untergeordnet, eine Entschädigung für den Erziehungsaufwand zu leisten. Auch die Höhe der Zahlungen lege eine (verdeckte) Vergütung nicht nahe, da diese mit 21 € pro Tag und Kind weit unter dem Tariflohn bzw. Mindestlohn abhängig beschäftigter Kräfte gelegen habe. Die Zahlungen hätten mithin lediglich eine gewisse finanzielle Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit bewirkt, jedoch kein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis begründet.

Hinweis: Das LSG verwies ergänzend auf die steuerliche Bewertung. Danach wird eine Erwerbstätigkeit bei Pflegetätigkeiten erst bei einer Anzahl von sieben Kindern vermutet.

Der Umstand, dass Absprachen zwischen der Klägerin und Mitarbeitern des Trägers erfolgt seien, sei der Struktur der Tätigkeit geschuldet gewesen und auch ehrenamtlicher Tätigkeit nicht fremd. Zudem lag keine Eingliederung der Klägerin in den Betrieb des Trägers vor.

Steuertipp

Vereine können den Erdbebenopfern in der Türkei und in Syrien helfen!

Das Erdbeben in der Türkei und in Syrien im Februar 2023 hat sehr großes menschliches Leid und massive Schäden an der Infrastruktur verursacht. Wegen der hohen Anteilnahme und Spendenbereitschaft in der Bevölkerung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die der Unterstützung der Betroffenen des Erdbebens in der Türkei und in Syrien dienenden Verwaltungsregelungen zusammengefasst. Die vom BMF getroffenen Regelungen gelten für Unterstützungs-

maßnahmen, die **vom 06.02. bis zum 31.12.2023** durchgeführt werden.

Amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Mitgliedsorganisationen können für Spenden **Sonderkonten** einrichten. Die sonst erforderliche Zuwendungsbestätigung ist hier nicht nötig, so dass der vereinfachte Zuwendungsnachweis ausreicht. Dies gilt für Spenden von bis zu 300 €.

Hinweis: Der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug/PC-Ausdruck bei Onlinebanking) gelten als vereinfachter Zuwendungsnachweis.

Bis ein Sonderkonto eingerichtet wird, können auch andere Konten genutzt werden.

Vereine, die zum Beispiel keine mildtätigen Zwecke verfolgen, können ebenfalls Spendenaktionen zugunsten der vom Erdbeben betroffenen Menschen durchführen und diese Mittel an die entsprechenden Stellen weiterleiten. Bei den Zuwendungsbestätigungen ist ausdrücklich auf diese **Sonderaktion** hinzuweisen.

Dritte und Organisationen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, können **Sammelaktionen** durchführen. Hier muss ein Treuhandkonto eingerichtet werden, auf das die Spenden geleistet werden können. Diese Mittel können dann weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger eine Liste mit den einzelnen Spendern und ihrem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben werden.

Arbeitnehmer können auf Teile ihres **Arbeitslohns** oder eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Körperschaft verzichten. Diese Teile bleiben bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Der Arbeitgeber muss dies im Lohnkonto aufzeichnen. Auf diese Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Hinweis: Neben der dringend erforderlichen Hilfe für die Erdbebenopfer können Sie mit Sonderaktionen auf Ihren Verein und sein Engagement hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen